

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Überlassung von Räumen in den Mehrzweckhallen
Altenkirchen, Bonbaden, Philippstein, Tiefenbach
und im Dorfgemeinschaftshaus Neukirchen

§ 1

1. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen in den Mehrzweckhallen Altenkirchen, Bonbaden, Philippstein, Tiefenbach und im Dorfgemeinschaftshaus Neukirchen ist bei der Stadt Braunfels, Hüttenweg 3, 35619 Braunfels, zu beantragen.
2. Das Abhalten von Proben und Sondernutzung der Räume, z. B. zum Anbringen von Dekorationen, muß besonders erwähnt werden und bedarf der Zustimmung .

§ 2

1. Über jede Veranstaltung ist zwischen der Stadt Braunfels und dem Veranstalter ein Mietvertrag abzuschließen. Der Mietvertrag wird doppelt ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Die im Mietvertrag festgelegten Entgelte müssen spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Stadt eingegangen sein. Ergeben sich nach der Veranstaltung Abweichungen gegenüber dem im Mietvertrag festgesetzten Entgelt, so ist der Unterschiedsbetrag bei Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig.
3. Mündliche Terminvormerkungen sind nicht möglich.
4. Für eine nicht rechtskräftige Personenmehrheit kann ein Überlassungsvertrag nur durch eine oder mehrere Personen abgeschlossen werden, die sich auch nur selbst berechtigen oder verpflichten können.

§ 3

1. Den Weisungen der Vertreter der Stadt oder des zuständigen Hausmeisters ist Folge zu leisten.
2. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte, insbesondere der Hausmeister, üben gegenüber den Benutzern und deren Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsrecht bleibt davon unberührt.

§ 4

Für den Beginn und das Ende der Mietberechnung ist der Einlaßzeitpunkt und das Verlassen der Halle durch den letzten Besucher oder Mitwirkenden maßgebend. Die Veranstaltungsleitung ist für die Räumung der Halle evtl. in Absprache mit dem Hausmeister verantwortlich.

§ 5

1. Die Vermieterin ist berechtigt, von einer Vermietung ohne Angabe von Gründen abzusehen.
2. Die Vermieterin behält sich vor, bei einem wichtigen Grund, z. B. hoher Staatsbesuch, Nichteinhaltung von Zahlungsfristen, oder ähnlichem vom Vertrag zurückzutreten. Muß hiervon Gebrauch gemacht werden, so ist die Vermieterin nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten.
3. Stellt die Vermieterin nach Abschluß des Benutzungsvertrages fest, daß die geplante Veranstaltung gegen Sitte und Moral oder gegen die Bestimmungen des Grundgesetzes der BRD verstößt, so ist sie unter Angabe von Gründen berechtigt, den Vertrag für nichtig zu erklären. Eine Entschädigungsleistung kann aus einer solchen Ablehnung nicht hergeleitet werden. Der Rücktritt ist schriftlich und spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung zu erklären.

§ 6

Bei Nichtbenutzung der bestellten Räume oder der bestellten Einrichtungen sind vom Veranstalter der Mietausfall nach dem jeweils gültigen Benutzungstarif sowie sonstige Kosten zu tragen.

§ 7

Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben als vertragsmäßig Besucher zugelassen sind. Stehplätze sind grundsätzlich nicht zugelassen, über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

§ 8

Den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Braunfels ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 9

Sind bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Veranstalter gegenüber dem Beauftragten der Vermieterin erhoben worden, gelten die Räume und Einrichtungen des Mietobjekts als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.

§ 10

1. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen - und Sachschäden und verpflichtet sich, das Mietobjekt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.
2. Der Benutzer übernimmt die Einrichtungen und die Einrichtungsgegenstände vom Hausmeister. Er hat, falls erforderlich, die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister selbst zu besorgen. Der Zeitpunkt für diese Arbeiten ist mit dem Hausmeister abzusprechen, so daß damit die vor- und nachher stattfindenden Nutzungen möglichst nicht behindert werden. Im Anschluß an jede Nutzung sind alle Räume und die Einrichtungen der Theke und Küche in einem einwandfreien, pfleglichen und sauberen Zustand zu hinterlassen.
Die übernommenen Einrichtungsgegenstände sind an den Hausmeister zurückzugeben.
3. Den Ordnungsdienst hat der Mieter selbst zu übernehmen.
4. Die Stadt Braunfels kann vom Mieter den Abschluß einer Haftpflichtversicherung fordern.
5. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche, vom Mieter eingebrachten Gegenstände, übernimmt die Stadt Braunfels keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.

§ 11

Die gastronomische Betreuung erfolgt durch den Veranstalter.

§ 12

1. Bei Verstoß gegen diese Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen.

2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebengebühren verpflichtet.

§ 13

Die Hausordnung für den Betrieb im Mietobjekt, die Sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen und der Benutzungstarif gelten als wesentliche Bestandteile des Vertrages.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wetzlar.

Braunfels, den 01.01.1999

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS